Bundesrat Drucksache **698/1/01**

08.10.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G - R

zu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz - ÖkoKennzG -)

A

Der **federführende Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die mit dem Entwurf des Öko-Kennzeichengesetzes vorgesehene Einführung eines rechtlich definierten Öko-Kennzeichens (Bio-Siegel) einen wichtigen und sinnvollen Schritt bei der Entwicklung des ökologischen Landbaus als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform darstellt.

 Das Bio-Siegel kann als vertrauenswürdige Informationsquelle dazu beitragen, die Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu Gunsten von Bioprodukten zu beeinflussen und somit deren Marktanteil insgesamt zu erhöhen.

Ausgeliefert am 09. OKT. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Der Bundesrat stellt weiter fest, dass der dem Bio-Siegel zu Grunde liegende Standard der EG-Öko-Verordnung (EWG Nr. 2092/91) durch die Bundesregierung durchaus beabsichtigt dazu führt, dass Bioprodukte aus Drittländern ggf. schneller und preisgünstiger am nationalen Markt platziert werden.

3. Vor diesem Hintergrund bedauert der Bundesrat, dass durch die Einführung eines gesetzlichen Öko-Kennzeichens auf dem vergleichsweise niedrigeren Niveau der EG-Öko-Verordnung die marktwirtschaftliche Position der eingeführten Ökobetriebe in Deutschland und damit das in den Verbänden des ökologischen Landbaus erreichte hohe ökologische Niveau bei deren Produkten und ihrer Kennzeichnung gefährdet wird.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Verordnung, die zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten soll, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es den deutschen Ökoverbänden und seinen Mitgliedsbetrieben ermöglicht, ihre Produkte in einem Premiumsegment zu deklarieren und anzubieten. Dabei sollte auch eine Kombination mit regionalen Herkunftszeichen gestattet sein.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die Schwachstellen der EG-Öko-Verordnung hinsichtlich möglicher Wettbewerbsnachteile rasch beseitigt werden. Gleichermaßen sieht der Bundesrat die Bundesregierung gefordert, sich bei der Kommission für die Notifizierung von Programmen zur angemessenen Erhöhung der Prämien bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau sowie insbesondere bei der Beibehaltung des Anbauumfanges für eingeführte Ökobetriebe, der so genannten Umstiegsförderung, einzusetzen.

6. Der Bundesrat geht weiterhin davon aus, dass die Bundesregierung möglichst zeitnah einen Entwurf eines Öko-Landbau-Gesetzes in das parlamentarische Verfahren einbringt, um die Vollzugsaufgaben in enger Abstimmung mit den Länder zu bündeln, ein effizientes Öko-Kontrollsystem aufzubauen und den Marktzugang von Drittlandsprodukten klar zu regeln.

...

7. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 - neu -

In § 2 ist der Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist nach dem Wort "Öko-Kennzeichens" das Wort "und" anzufügen.

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Einzelheiten des Kontrollverfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91"

Folgeänderungen:

a) In § 4 Abs. 2 ist nach der Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 2" die Angabe "oder 3" einzufügen.

b) In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bei Durchführung der Kontrollregelungen durch private Kontrollstellen Regelungen über die Zulassung und Überwachung dieser Stellen zu treffen. Durch die vorgesehene Verordnungsermächtigung wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zum Erlass entsprechender Regelungen ermächtigt.

B

8. Der **Gesundheitsausschuss** und

der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.